

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2010/2011

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

- AUSZUG -



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn

Bearbeitung: BRIGITTE LOHMAR
THOMAS ECKHARDT
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Juli 2011

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2011

4. FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG

4.1. Einführung

Traditionell werden in Deutschland Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kinderkrippen betreut und Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindergärten. Jedes Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt hat einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege. In den vergangenen Jahren hat sich das Angebotsprofil der Tageseinrichtungen für Kinder erheblich gewandelt. Die Zahl der Einrichtungen, die Kindertagesbetreuung vor allem für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt anbieten, ist zurückgegangen, während immer mehr Einrichtungen Angebote für unterschiedliche Altersgruppen bereitstellen. Eine Ursache für diese Veränderung in der Angebotsstruktur ist der von Bund, Ländern und Kommunen beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren, der bundesweit im Durchschnitt für 35 Prozent der Kinder Betreuungsplätze schaffen soll und den Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr durchsetzt. Die verstärkten Anstrengungen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren haben seit Einführung einer jährlichen Erhebung der amtlichen Statistik im Jahr 2006 zu einem stetigen Anstieg der Betreuungsquote geführt.

Allgemeine Ziele

Die Tageseinrichtungen für Kinder des Elementarbereichs werden heute als unentbehrlicher Teil des Bildungswesens verstanden. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz [R60] haben die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Außerdem sollen die Tageseinrichtungen die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pädagogisch und organisatorisch soll sich das Angebot an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Nach dem *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* steht im Vordergrund der Erziehungs- und Bildungsbemühungen im Elementarbereich die Vermittlung grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen, die das Kind motivieren und darauf vorbereiten, künftige Lebens- und Lernaufgaben aufzugreifen und zu bewältigen, verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ein Leben lang zu lernen.

Rechtliche Grundlagen

Nach dem Grundgesetz [R1] verfügt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für die öffentliche Fürsorge über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe. Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die Förderung von Kindern in

Tagesbetreuung [Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege]. Der Bund hat seine Kompetenz wahrgenommen, indem er das Kinder- und Jugendhilfegesetz [R60] vom Juni 1990 erlassen hat. Der gesetzliche Rahmen des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe wird von den Ländern durch eigene Landesgesetze [R64-79] ausgefüllt, ergänzt und erweitert.

Im Juli 1992 wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz novelliert und um den Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergänzt, der am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist und seit dem 1. Januar 1999 uneingeschränkt gilt. Im Jahr 2004 wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz [TAG - R61] geändert und 2005 durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz [KICK - R62] neu gefasst. Zuletzt wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Dezember 2008 durch das Kinderförderungsgesetz [KiföG - R63] novelliert. Durch das Kinderförderungsgesetz wurde der Kreis der Kinder unter drei Jahren erweitert, die Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben. Es besteht Anspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn dies für die Entwicklung der Kinder geboten ist oder die Eltern berufstätig sind, Arbeit suchen oder sich in einer Ausbildung befinden. Vom 1. August 2013 an wird es für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geben. Die Ausführung und Finanzierung des Kinder- und Jugendhilferechts sind als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung Aufgabe der Kommunen in den Ländern.

Der rechtliche Rahmen der Kindertagespflege im Auftrag des Jugendamtes ist bundesrechtlich im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt und umfasst die Vermittlung, Beratung, Qualifizierung und Bezahlung geeigneter Tagespflegepersonen durch das Jugendamt. Zuständig für die Umsetzung sind die Länder und Kommunen, die in der Regel eigene Vorschriften zur Konkretisierung der Rahmenvorgaben erlassen haben.

4.2. Aufbau der Programme für Kinder unter 2–3 Jahren

Kinder unter drei Jahren können in Kinderkrippen oder in altersgemischten Gruppen in Tageseinrichtungen zusammen mit Kindern im Alter von drei bis sechs bzw. zwölf Jahren betreut werden. Die Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren wird derzeit ausgebaut. Nähere Informationen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren finden sich in Kapitel 14.2. Für Angaben zur Finanzierung des Ausbaus wird auf Kapitel 3.2. verwiesen.

4.3. Lehren und Lernen in Programmen für Kinder unter 2–3 Jahren

Für die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten gelten die Ausführungen in Kapitel 4.6.

4.4. Leistungsbeurteilung in Programmen für Kinder unter 2–3 Jahren

Für die Leistungsbeurteilung in Kindertagesstätten gelten die Ausführungen in Kapitel 4.7.

4.5. Aufbau der Programme für Kinder ab 2–3 Jahren

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe [Kommunen] sind verpflichtet, für Kinder nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dabei wirken sie mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Für Kinder unter drei Jahren ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzustellen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Schulbeginn aufnehmen.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Kind bis zum Schuleintritt den im Kinder- und Jugendhilfegesetz [R60] festgeschriebenen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Der Kindergarten ist in Deutschland die traditionelle Form der institutionalisierten frühkindlichen Erziehung für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt. In einigen Ländern bestehen altersübergreifende Gruppenformen für Kinder zwischen vier Monaten und sechs bzw. zwölf Jahren.

Neben den Kindergärten gibt es im frühkindlichen Bereich noch andere Arten von Einrichtungen, die allerdings – gemessen an der Zahl der betreuten Kinder – nur eine geringe Bedeutung haben. Zu den Vorklassen, Schulkindergärten sowie heilpädagogischen und sonderpädagogischen Kindergärten für Kinder mit Behinderungen siehe Kapitel 12.5.

Altersstufen und Gruppenbildung

Die frühkindliche Erziehung ist nicht in Jahrgangsstufen gegliedert, sondern findet häufig in altersgemischten Gruppen statt.

Zeitliche Gliederung

Gliederung des Jahres

Die Betreuung in Kindergärten folgt der Aufteilung des Schuljahres [siehe Kapitel 5.2.]. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuung sicherzustellen.

Wöchentliche und tägliche Dauer der Erziehung und Betreuung

In Deutschland ist die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder nicht Teil des staatlich organisierten Schulwesens, sondern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, so dass es von Seiten der Kultusministerien der Länder auch keine Regelung zur wöchentlichen und täglichen Dauer der frühkindlichen Erziehung gibt.

Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden überwiegend durch die Jugendämter – im Allgemeinen in Abstimmung mit den Trägern und unter Einbeziehung der Eltern – geregelt. Sie können von Einrichtung zu Einrichtung variieren und richten sich u. a. nach

den Lebensbedingungen der Familien im Einzugsbereich. Bei den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten reicht das Spektrum der Angebote von bis zu fünf Stunden am Vormittag [halbtags] über die Betreuung zwischen sechs und sieben Stunden täglich, teilweise mit Mittagsunterbrechung [dreivierteltags] bis hin zu über siebenstündigen ganztägigen Angeboten mit Mittagessen [ganztags]. In der Ausgestaltung der täglichen Inanspruchnahme der Kindergartenplätze bestehen erhebliche regionale Unterschiede. Von den über dreijährigen Kindern werden in Ostdeutschland mehr als zwei von drei Kindern ganztags betreut [67,9 %], während der Anteil in Westdeutschland nur bei einem Viertel liegt. Die Zahl der Ganztagsangebote nimmt jedoch auch in Westdeutschland zu.

Inzwischen stellen viele Kindergärten ihre Öffnungszeiten gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien ein und organisieren, falls erforderlich, für einige Kinder oder Gruppen einen Früh- und Spätdienst sowie eine Betreuung über Mittag. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten findet häufig ihre Grenzen in der personellen Besetzung und den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtungen.

4.6. Lehren und Lernen für Kinder ab 2–3 Jahren

Erziehungsprogramm, Beschäftigungsangebot

Für den Bereich des Kindergartens sind weder Unterrichtsfächer und Wochenstundenzahlen vorgegeben noch werden Lehrpläne im schulischen Sinn entwickelt. Die Länder haben Bildungsziele und Bildungsbereiche in Bildungsplänen niedergelegt, deren Umsetzung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen vereinbart wurde. Zur Förderung der Entwicklung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind folgende Aktivitäten vorgesehen: Entfaltung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Bildungsbereiche sind nach dem *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen*:

- Sprache, Schrift, Kommunikation
- Personale und soziale Entwicklung, Werteerziehung/religiöse Bildung
- Mathematik, Naturwissenschaft, [Informations-]Technik
- Musische Bildung/Umgang mit Medien
- Körper, Bewegung, Gesundheit
- Natur und kulturelle Umwelten

Die jeweiligen frühpädagogischen und schulischen Bildungskonzepte sollen auf lokaler Ebene zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und den Grundschulen abgestimmt werden.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Nach dem *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* ist die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen von dem Prinzip der ganzheitlichen Förderung geprägt. Im Vordergrund steht dabei die Projektarbeit, in der Inhalte vermittelt werden sollen, die die Lebenswelt der Kinder betreffen und an ihren Interessen anknüpfen. Die pädagogische Arbeit soll selbst gesteuertes Lernen fördern, Gestaltungsspielräume eröffnen und Teamarbeit ermöglichen, den produktiven Umgang

mit Fehlern fördern und es den Kindern erlauben, frei zu erkunden und auszuprobieren.

Die pädagogische Arbeit im Kindergarten wird an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenssituationen der einzelnen Kinder und ihrer Familien ausgerichtet. Das setzt voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder beobachten, ihre Entwicklung dokumentieren und sich regelmäßig mit den Eltern austauschen.

4.7. Leistungsbeurteilung in Programmen für Kinder ab 2–3 Jahren

Eine Leistungsbeurteilung ist in den Kindergärten nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Das pädagogische Fachpersonal beobachtet und dokumentiert die Entwicklung der Kinder und unterrichtet die Eltern über die Fortschritte und den individuellen Förderbedarf des Kindes.

4.8. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es die meist privat organisierte Betreuung von Kindern unter sechs Jahren in Tagespflege. Dabei werden ein oder mehrere Kinder in einer privaten Wohnung durch eine Tagespflegeperson betreut. Kinder im Kindergarten werden manchmal zusätzlich von einer Tagespflegeperson betreut, wenn die Öffnungszeit des Kindergartens nicht mit den Erfordernissen der Eltern übereinstimmt. In der Mehrzahl werden in der Kindertagespflege jüngere Kinder betreut. In den letzten Jahren hat die öffentlich geförderte Kindertagespflege einen Anteil von fast 15 Prozent an allen Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren erreicht und damit an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen des Aufbaus eines bedarfsgerechten Angebots von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bis zum Jahr 2013 soll der Anteil von Kindertagespflege an der Betreuung von 12 % auf 30 % angehoben werden.

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz [TAG - R61], das Anfang 2005 in Kraft trat, wird die Kindertagespflege aufgewertet, indem erstmals Mindestanforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen gestellt werden. Zukünftig soll die Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine qualitativ gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen bilden. Im Rahmen des Aktionsprogramms *Kindertagespflege* soll in enger Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot erweitert, die Infrastruktur ausgebaut und die Rolle der Eltern gestärkt werden. Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative *Aufstieg durch Bildung* führt die Bundesregierung zudem Maßnahmen zur Fortbildung von Tagespflegepersonen durch.

